

Trägerverein Jungunternehmerzentren

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerverein Jungunternehmerzentren besteht ein gemeinnütziger, privatwirtschaftlicher Verein gemäss Art. 60 ff des ZBG mit Sitz in Flawil SG.

Art. 2 Zweck

Der Trägerverein bezweckt die Verwirklichung und Förderung sowie den Betrieb von Jungunternehmerzentren im Einzugsgebiet des Vereins. Er vermittelt eine Plattform im Sinne einer gezielten Jungunternehmerförderung zur Schaffung neuer, innovativer und zukunftsorientierter Arbeitsplätze in der Region. Er strebt eine Kooperation und den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung auf dem Gebiet der Jungunternehmerförderung an.

Der Verein bezweckt im speziellen auch eine rasche Integration der Jungunternehmer:innen in das bestehende Netzwerk der Wirtschaft und die Vermittlung von Know-how sowie Kontakten zu Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, im speziellen zu KMUs und weiteren Interessenten.

Des Weiteren bezweckt der Verein die Vermittlung von Beratungs- und Coaching- Dienstleistungen in unternehmerischen, technischen und wissenschaftlichen Fragen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie auch Körperschaften und Verbände werden, welche insbesondere den Gedanken einer Jungunternehmerförderung mittragen.

Der Verein kennt die Kategorien: Jungunternehmer:in, Einzelmitglied, Firma, Gönner, Förderer, Sponsoren, Förderkreis 20+.

Jedes Mitglied steht in gleichen Rechten und Pflichten.

Jedes Mitglied kann jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, sechs Monate vor dessen Ablauf, schriftlich seinen Austritt bekanntgeben.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, ausschliessen. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

Art. 3a Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Sie haben volles Stimmrecht.

Art. 3b Erlöschen der Mitgliedschaft

- bei natürlichen Personen durch ausbleibende Zahlung des Mitgliederbeitrages, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch ausbleibende Zahlung, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, aus Erlösen allfälliger Aktionen und Veranstaltungen, aus Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen Institutionen, Privaten, Sponsoren, Förderkreis 20+ sowie den Zinserträgen.

Die Mitarbeit in der Vereinsversammlung, im Vorstand und in der Rechnungsrevision erfolgen ehrenamtlich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung sowie Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen. Die Mitglieder haften maximal für den Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind betragsmässig gemäss Anhang 1 als integrierender Bestandteil dieser Statuten festgesetzt, können bei Bedarf aber angepasst werden, ohne die Statuten zu ändern.

Art. 7 Organe und Amtsdauer

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle Mitglieder der Organe sind wieder wählbar.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets, des Revisorenberichtes und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie deren Entlastung
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Änderung der Statuten
- f) Anträge zuhanden des Vorstandes
- g) Vorschläge für Projekte zuhanden des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

Art. 8a Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder können per Post oder in elektronischer Form (E-Mail, geschützte Online-Plattform) erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben und Zweck dies verlangen.

Art. 8b Digitale Teilnahme und Abstimmungen

Die Durchführung von Mitgliederversammlungen kann physisch, online oder hybrid erfolgen. Abstimmungen können physisch, elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden, sofern die Identität der Stimmberechtigten gesichert ist.

Art. 9 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitgliedern diesem Begehren zustimmt.

Art.10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und höchstens 9 weiteren Mitgliedern. Vertreter der Gemeinden im Einzugsgebiet des Vereins sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Zentrumsleitenden und einer Geschäftsstelle
- c) Erlass von Reglementen
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- f) Lancierung und Überwachung von Projekten

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art.11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen. Diese prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle kann auch einer geeigneten juristischen Person übertragen werden.

Art.12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art.13 Statutenrevision

Die Statutenrevision bedarf des Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ebenso gilt dies für den Anhang 1 als integrierenden Bestandteil der Statuten.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben, ausser es besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person(en).

Art. 15 Nachhaltigkeit

Der Verein bekennt sich zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Vereinsführung und berücksichtigt ökologische, soziale und ökonomische Aspekte in seinen Aktivitäten.

Art. 16 Interessenkonflikte und Sponsoring

Vorstandsmitglieder legen allfällige Interessenkonflikte offen. Sponsoringvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und transparent zu dokumentieren.

Art.17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist zur Unterstützung einer in erster Linie ortsansässigen oder in der Region tätigen Institution, welche sich mit Wirtschafts-, Technologie- und Jungunternehmerförderung befasst, zu verwenden. Falls wider Erwarten kein geeigneter Verwendungszweck gefunden wird, ist das Vermögen auf die Trägergemeinden aufzuteilen.

Art.18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 04. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Mai 2010.

Art.19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Flawil.

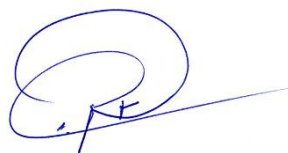
Flawil, 04. Mai 2026

Der Präsident:



Aurelio Zaccari

Der Geschäftsleiter:



Christoph Wüst

Anhang 1 zu Art. 6 und 13 der Statuten des Trägervereins Jung-Unternehmer-Zentren

Dieser Anhang kann bei Bedarf angepasst werden, ohne die Statuten zu ändern.

Mitgliederbeiträge

Folgende Mitgliederbeiträge wurden an der Hauptversammlung vom 04. Mai 2026 in Wil genehmigt:

▪ Jungunternehmer:innen	Fr.	100.-
▪ Einzelmitglieder (Privatpersonen)	Fr.	80.-
▪ Firmen	Fr.	150.-
▪ Gönner	Fr.	300.-
▪ Förderer		nach Vereinbarung*
▪ Sponsoren	Fr.	3'500.-
▪ Förderkreis 20+	Fr.	2'000.-

* Werden durch das Präsidium und der Geschäftsstelle individuell mit den entsprechenden Institutionen / Öffentlichen Hand verhandelt und festgelegt.

Flawil, 04. Mai 2026